

# DRJV-Bericht zur Rechtsentwicklung in Russland

September 2019

## Aus dem Ressort „Zivil- und Wirtschaftsrecht“:

### **1. "Verfahrensrevolution" in Russland - weitere Vereinheitlichung der verschiedenen Arten von Gerichtsverfahren seit dem 1. Oktober 2019**

Erstens hat das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation beschlossen, dass die neuen Kassations- (9 Gerichte) und Berufungsgerichte (5 Gerichte) der allgemeinen Gerichtsbarkeit ihre Tätigkeit am 1. Oktober aufnehmen.

Zweitens kommen im Stadium des Kassationsverfahrens Veränderungen: Klagen werden nun beim Gericht erster Instanz eingereicht, der Grundsatz der "Vollkassation" wird auf der Ebene des Kassationsgerichts des Landgerichts eingeführt, und die Voruntersuchung verbleibt beim Obersten Gerichtshof.

Drittens sind die rechtlichen Vertreter in Handelsverfahren verpflichtet, eine juristische Ausbildung absolviert zu haben; die Prozedur der Gruppenklagen wird vereinheitlicht und ergänzt und die verpflichtende Audioaufnahme von Gerichtsverhandlungen wird eingeführt.

### **2. Liberalisierung der Währungsregulierung ab dem 1. Januar 2020**

Bei Kontobewegungen in den – laut Steuerbehörden – transparentesten Ländern, werden fast alle Beschränkungen beseitigt. Auf solche Konten wird man, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen, beliebig viele Gelder von Steuerinländern sowie Steuerausländern überweisen können. Ab dem neuen Jahr fallen jedoch nicht nur Bankkonten, sondern alle Konten im Allgemeinen (wie Versicherungs- und Brokerkonten) unter das Gesetz über die Währungskontrolle, was bedeutet, dass über diese Konten gegenüber der Steuerbehörde Rechenschaft abgelegt werden muss. In welchen Fällen an diese Konten Geld überwiesen werden kann, ist von der Zentralbank noch festzulegen.

*Mitgeteilt von Valentina Khlavich, Kanzlei VALEN, Moskau*

## Aus dem Ressort „Gesellschaftsrecht“:

### **1. Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten (Benfiziär-Eigentümer, *бенефициарный владелец*) im buchhalterischen Jahresbericht (*годовая бухгалтерская отчетность*)**

Brief der Finanzaufsichtsbehörde Rosfinmonitoring vom 29.07.2019 Nr. 01-04-05/17015

Juristische Personen sind nach Art. 6.1 des Geldwäschegesetzes (Föderales Gesetz vom 07.08.2001 Nr. 115-FZ „Über die Bekämpfung (Wäsche) von Einkünften, die im kriminellen Wege erhalten wurden und der Terrorismusfinanzierung“, SZ RF, 13.08.2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3418) verpflichtet, Informationen über ihren wirtschaftlich Berechtigten (Benefiziäreigentümer) vorzuhalten. Falls sie nicht über solche Informationen verfügen, haben sie nachzuweisen, welche Maßnahmen sie zum Erhalt dieser Informationen getroffen haben. Nach Art. 6.1 Pkt. 7 des Geldwäschegesetzes sind die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen.

Rosfinmonitoring führt in dem Brief die gesetzlichen Grundlagen für die Veröffentlichung dieser Angaben im buchhalterischen Jahresbericht auf.

### **2. Bewertung eines GmbH-Anteils**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 19.08.2019 Nr. 301-ЭС17-18814

Ein GmbH-Gesellschafter wollte seinen Anteil von 25% an einer GmbH an einen Dritten verkaufen, wozu er nicht die von der Satzung vorgesehene Zustimmung der anderen Gesellschafter erhielt. Danach war gemäß Art. 23 Pkt. 2 Abs. 1, 3 GmbH-Gesetz (Föderales Gesetz vom 08.02.1998 Nr. 14-FZ „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“; SZ RF, 16.02.1998, Nr. 7, Pos. 785) die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter seinen Anteil abzukaufen und den Wert des Anteils auszuführen.

Auf Anordnung des erstinstanzlichen Gerichts wurde der Anteil von einem Sachverständigen bewertet. Im Weiteren kam es zu Streitigkeiten über den ermittelten Wert.

Das Oberste Gericht hat zur Bewertung ausgeführt, dass die finanzielle Lage einer Gesellschaft der objektive und entscheidende Faktor ist, der vorrangig auf den Wert des Gesellschaftsanteils wirkt. Je größer in der Bilanz (ausgehend von Marktkennziffern) die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Passiva) ist, desto größer ist der Wert des Anteils. Und umgekehrt, bei Verringerung des genannten Unterschieds. Da er das Nettovermögen der Gesellschaft (*чистые активы общества*) darstellt, ist davon auszugehen, dass der Wert des Anteils sich proportional verringert.

Die vom Eingangsgericht bestellte Bewertung wies zudem Mängel auf. So hat der Sachverständige – wie der Kläger darlegte – bei der Ermittlung des Marktwertes seinen Schlussfolgerungen faktisch den Bilanzwert des der Gesellschaft gehörenden Vermögens zugrunde gelegt. Dabei hat er die Reserven nicht vergleichend geprüft (*не осматривая запасы пообъектно*). Zudem hat der Sachverständige die Rechtsposition des Präsidiums des Höchsten Arbitragegerichts aus der Entscheidung (*постановление*) vom 09.11.2016 Nr. 338-ПЭК16 nicht berücksichtigt und die Reduzierungsfaktoren (*понижающие коэффициенты*), die sogenannten Abschläge (*скидки*), für einen nicht-kontrollierenden Anteil und dessen verringerte Liquidität nicht angewandt.

Die Instanzgerichte haben außerdem die Tatsache nicht einbezogen, dass nach dem Ausscheiden des Gesellschafters über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Das Oberste Gericht hat das Verfahren zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*

## **Aus dem Ressort „Immobilien-, Pfand-, und Hypothekenrecht“:**

### **1. Steuerprivileg nur für energieeffiziente Wohnbauten, nicht für Gewerbebauten**

Information des Föderalen Steuerdienstes (FNS); [www.nalog.ru](http://www.nalog.ru), 31.07.2019

Der FNS weist auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichts hin (leider ohne Nennung der Nummer), wonach es nicht gegen die Verfassung verstößt, dass Art. 381 Pkt. 21 SteuerGB nur Mehrwohnhäuser steuerlich begünstigt, wenn sie energieeffizient umgebaut werden. Dies entspricht schon der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts (Entscheidung (*определение*) Nr. 309-КГ18-5076; Pkt. 32 „Überblick über die Gerichtspraxis des Obersten Gerichts Nr. 4 (2018)“ (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts am 26.12.2018).

### **2. Grundbucheintragungen im elektronischen Wege nur bei eingetragem Einverständnis des natürlichen Eigentümers**

Föderales Gesetz vom 02.08.2019 Nr. 286-FZ ([www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 02.08.2019)

In Art. 9 Pkt. 3 Nr. 9 des Föderalen Gesetzes vom 13.07.2015 Nr. 218-FZ „Über die Staatliche Registrierung von Immobilien“ (im Folgenden: StReglImmG; [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 17.07.2015; SZ RF, 20.07.2015, Nr. 29 (Teil I), Pos. 4344) wird die Möglichkeit eingeführt, dass ein Eigentümer einer Immobilie, der eine natürliche Person ist, ins Grundbuch eintragen lassen kann, dass Eintragungen aufgrund elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Unterschrift möglich sind.

Grundlage einer solchen Eintragung ist gemäß des neu eingefügten Art. 36.2 Pkt. 1 StReglmmG ein Antrag des Eigentümers. Der Antrag auf Eintragung ist nach Art. 36.2 Pkt. 3 bzw. auf Löschung ist nach Art. 36.2 Pkt. 7 Nr. 1 vom Eigentümer in Papierform einzureichen.

Nach Art. 25 Nr. 1.1; 36.2 Pkt. 4 StReglmmG ist – wenn der Eigentümer eine solche Eintragung nicht vornehmen lässt – ein Antrag auf Eigentumsübertragung bzw. Eigentumslöschung, der elektronische eingereicht wird – von der Behörde zurückzugeben (*возврат*). Der Eigentümer ist über die Zurückweisung eines solchen Antrages innerhalb von fünf Tagen zu informieren.

Grundsätzlich ist eine als Eigentümer eingetragene natürliche Person von der Registerbehörde am Tage des Eingangs eines elektronischen Antrags über diesen Eingang zu informieren (Art. 36.2 Pkt. 5 StReglmmG).

Eine Eintragung aufgrund eines elektronischen Antrages ist gleichwohl möglich, wenn dieser Antrag von einem Notar gestellt wird (Art. 36.2 Pkt. 6 Nr. 2 StReglmmG).

### **3. Entschädigung gutgläubiger natürlicher Erwerber, die eine Wohnung wieder herausgeben müssen**

Föderales Gesetz vom 02.08.2019 Nr.- 299-FZ ([www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 02.08.2019)

Nach russischem Recht kann ein gutgläubiger Erwerber einer Immobilie verpflichtet sein, diese wieder herauszugeben, wenn die Immobilie einem früheren Eigentümer abhandengekommen ist (Art. 302 Pkt. 1 ZGB).

Für diese Fälle ist nunmehr Art. 68.1 in das Föderale Gesetz vom 13.07.2015 Nr. 218-FZ „Über die Staatliche Registrierung von Immobilien“ (im Folgenden: StReglmmG; [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 17.07.2015; SZ RF, 20.07.2015, Nr. 29 (Teil I), Pos. 4344) eingefügt, der festlegt, dass der gutgläubige Erwerber in diesen Fällen eine Entschädigung vom Staat erhalten kann. Grundlage ist eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung (Art. 68.1 Pkt. 2). Die Höhe wird vom Gericht festgelegt und richtet sich nach dem tatsächlichen Verlust (Art. 68.1 Pkt. 3), verringert um eine eventuell bereits erhaltene Entschädigung (Art. 68.1 Pkt. 4).

Im Falle der Entschädigung gehen eventuelle Schadenersatzansprüche des gutgläubigen Erwerbers gegen Dritte in Höhe der Entschädigung auf den Staat über (Art. 68.1 Pkt. 5).

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*